

Zum Erscheinen des Lehrbuchs des Strafrechts

Von ARTHUR HAHN, Vizepräsident, und Dr. RICHARD HARTMANN, Oberrichter
am Kammergericht' von Groß-Berlin

Die auf einer Tagung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft im Oktober 1955 übernommene Verpflichtung der Strafrechtswissenschaftler, ein Lehrbuch des Strafrechts auszuarbeiten, ist erfüllt worden. Der Ende vorigen Jahres erschienene Allgemeine Teil des Strafrechts* ist die erstmalige Zusammenfassung und systematische Darstellung der Lehren des deutschen sozialistischen Strafrechts. Gerade die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Lehre, wie sie in dem Lehrbuch zum Ausdruck kommt, befähigt Theoretiker und Praktiker in unserer Republik, sich ein festes theoretisch-wissenschaftliches Fundament zu verschaffen und — darauf gestützt — die Gesetzlichkeit unseres sozialistischen Staates zu entwickeln und zu festigen sowie die politisch-ideologische Auseinandersetzung mit den bürgerlich-imperialistischen Strafrechtsanschauungen offensiv zu führen. Dem Lehrbuch kommt daher auch im nationalen Kampf große Bedeutung zu.

Alle Erkenntnisse und rechtswissenschaftlichen Thesen des Lehrbuchs sind vom Standpunkt der revolutionären Arbeiterklasse und ihrer Weltanschauung, dem Marxismus-Leninismus, aus dargestellt und fußen auf den Ergebnissen der Sowjetwissenschaft. Die konsequente Parteilichkeit führte die Verfasser dazu, nicht nur die Prinzipien des sozialistischen Strafrechts klarzulegen, sondern sich zugleich mit den noch in Westdeutschland herrschenden imperialistischen Strafrechtstheorien auseinanderzusetzen und deren Volksfeindlichkeit zu entlarven.

Das Lehrbuch ist das Ergebnis einer echten Gemeinschaftsarbeit, bei der es gelungen ist, unter Aufrechterhaltung der persönlichen wissenschaftlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters ein in der theoretischen Grundkonzeption und der Gesamtgestaltung einheitliches und geschlossenes Werk zu schaffen. Die Gesamtdredaktion lag in den Händen der Professoren Geräts, Lekschas und Renneberg.

Zielsetzung des Lehrbuchs ist es, der Praxis die durch die wissenschaftlichen Verallgemeinerungen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus gewonnenen Erkenntnisse zu vermitteln. Für die Praxis ergibt sich die Verpflichtung, durch Beachtung und Anwendung dieser wissenschaftlichen Ergebnisse und Leitsätze in der täglichen Arbeit eine qualitative Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu erreichen, wobei die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse befruchten werden. Das notwendige Wechselverhältnis von Theorie und Praxis kann aber nur dann zu einer weiteren Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu einer Verbesserung der Arbeit der Praktiker führen, wenn die in jedem Einzelfall angezogenen Argumente von der selbständigen Prüfung und Würdigung aller beweisheblichen Tatsachen getragen und nicht etwa durch Berufung auf Thesen des Lehrbuchs ersetzt werden.

Das Lehrbuch behandelt — in vier Teile gegliedert — folgende Hauptthemen:

Die Entwicklung des Strafrechts in Deutschland, die Lehre vom Strafgesetz, die Lehre vom Verbrechen und die Lehre von der Strafe und den gerichtlichen Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen.

Im ersten Teil werden — von der Urgesellschaft an historisch entwickelt — der Klassencharakter des Strafrechts und der strafrechtlichen Anschauungen der Ausbeuterordnungen sowie das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt. Dabei führt der durch umfassendes Tatsachenmaterial belegte Überblick über die Entwicklung von der Sklaverei bis zum westdeutschen NATO-Staat den wissenschaftlichen Beweis für die Grunderkenntnis des Marxismus-Leninismus, daß jedes Strafrecht dem Schutze der jeweiligen sozialökonomischen Ordnung und der in ihr herrschenden

Klasse dient. Strafrecht und Verbrechen werden als Ausdruck und Formen des Klassenkampfes und zugleich als historisch-gesellschaftliche Erscheinungen erkannt, die durch den Typus der jeweiligen Klassenordnung und die Veränderungen und Entwicklung dieser Organe bedingt sind. Darüber hinaus werden die progressiven Elemente, die in den Anschauungen der deutschen Strafrechtsaufklärer enthalten sind, bewußt gemacht. Dies läßt deutlich erkennen, daß die sozialistische Strafrechtswissenschaft das legitime Erbe derjenigen Anschauungen angetreten hat, die das Bürgertum in seiner fortschrittlichen Entwicklungsphase hervorbrachte.

Eine wertvolle Zusammenfassung der Entwicklung und eine prägnante Charakterisierung des Wesens des Strafrechts in der Deutschen Demokratischen Republik enthält Kapitel II des ersten Teils. Die hier erstmalig erfolgte Zusammenstellung der historisch bedeutsamen Gesetzgebungsakte erfüllt den Leser mit dem stolzen Bewußtsein der Arbeiterklasse in unserer Republik und der Erfolge, die sie beim Aufbau des Sozialismus bereits erzielte. In den Gesetzgebungsakten tritt auch die Rolle des Strafrechts als gesetzliches Mittel zum Schutz unseres sozialistischen Aufbaus deutlich hervor. Auf der Grundlage der revolutionären Veränderungen, die zur Gründung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und zum Aufbau des Sozialismus führten, lassen uns die Verfasser den humanistischen Charakter und die Entwicklungslinien unseres Strafrechts bewußt werden. Im Hinblick auf die Feststellungen des 33. Plenums des Zentralkomitees der SED über die Grundvoraussetzungen für die Garantie der Stabilität der sozialistischen Gesetzlichkeit erscheint es uns bedeutungsvoll, daß die Verfasser es verstanden haben, anschaulich und überzeugend die Notwendigkeit, die historische Berechtigung und die Gerechtigkeit des sozialistischen Strafrechts hervorzuheben (S. 177 ff.). Gerade für die vor uns stehende Aufgabe, das Strafrechtsergänzungsgesetz zu erläutern, sind diese Ausführungen eine große Hilfe.

Die Ausführungen über die Ursachen der Kriminalität in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, die in diesem Zusammenhang ergänzend berücksichtigt werden sollten, geben, obwohl allgemein gehalten, eine richtige Ausgangsstellung für die erforderliche konkrete Tatsachenforschung auf diesem Gebiet.

Aus dem zweiten Teil — Lehre vom Strafgesetz — soll hier nur auf die Ausführungen über die politische und juristische Bedeutung der Strafgesetze hingewiesen werden, weil ihnen im Kampf um die Durchsetzung des Prinzips der Gesetzlichkeit der Bestrafung und die Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger eine hohe bewußtseinsbildende Funktion zukommt. Die Auslegung von Strafgesetzen, sofern ihr Wortlaut auslegungsfähig ist, kann daher, wie die Verfasser ausdrücklich betonen, nur vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus, auf der Grundlage dieser Wissenschaft erfolgen (S. 240 ff.).

Die Lehre vom Verbrechen — dritter Teil des Lehrbuchs (S. 247 bis 528) — gibt besonders dem Praktiker wertvolle Hinweise. Kernstück dieser Lehre ist der materielle Verbrechensbegriff. Seine politisch-ideologische Bedeutung heben die Verfasser prägnant hervor: „Der materielle Verbrechensbegriff räumt mit formalistischen und objektivistischen Vorstellungen über den Charakter einiger Verbrechen als sogenannte Kavaliersdelikte und über die ‚Klassenneutralität‘ bestimmter Verbrechen auf. Er fordert zu einer konsequent parteilichen Haltung gegenüber allen Verbrechen auf und trägt so zur Übung des sozialistischen Rechtsbewußtseins bei“ (S. 253). Die Ausführungen über die Eigenschaften des Verbrechens wird der Praktiker gerade im Hinblick auf die richtige Anwendung der §§ 8 und 9 des Strafrechtsergänzungsgesetzes sorgfältig studieren und durchdenken müssen.

* Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik — Allgemeiner Teil —, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957, 709 Seiten, Preis: 14 DM.